

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft

# UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 22

Freitag, den 20. Juli 2012

Nummer 7

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

28. Juni 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Absatz 1, Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2012; Nr. 4/2012 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27. Juni 2012 den vorgesehenen Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 100.000 EUR genehmigt.

### III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20. Juli bis 6. August 2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmererei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Rosiak  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mackenrode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Gemeinde Mackenrode folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit

320.100 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

158.000 EUR

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Es gilt der am 26. Juni 2012 beschlossene Stellenplan.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mackenrode, 28. Juni 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mackenrode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2012; Nr. 6/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. Juni 2012 diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mackenrode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die folgende Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

- (1) Im § 5 - **Steuermaßstab und Steuersatz** - werden im Absatz 1 die Nummern 2 und 3 wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| 2. für den zweiten Hund    | 75,00 EUR   |
| 3. für jeden weiteren Hund | 100,00 EUR. |

- (2) Im § 5 - **Steuermaßstab und Steuersatz** - erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten entsprechend § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. Nr. 6, S. 93) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Weiterhin gelten Hunde als gefährlich, wenn eine Feststellung nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 ThürTierGefG vorliegt.

- (3) Der § 11 - **Anzeigepflichten** - erhält folgende Fassung:

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Nach § 2 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Weiterhin ist der Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(3) Die Anmeldung des Hundes nach Abs. 1 erfolgt unter Angaben zum Halter und zum Hund. Der Halter des Hundes hat dabei die Kennzeichnung des Hundes nach Abs. 2 Satz 1 anzuzeigen, ebenso auch den Abschluss der Versicherung nach Abs. 2 Satz 2.

(4) Für Hundehalter, die bereits vor Inkrafttreten des ThürTierGefG ihren Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder angemeldet haben und die zur Kennzeichnung ihres Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, gilt Abs. 2 ebenso. Auch gelten die Anzeigepflichten gemäß Abs. 3.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

### § 2 Inkrafttreten

- (1) § 1 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

- (2) § 1 Absatz 2 und 3 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mackenrode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2012; Nr. 7/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. Juni 2012 diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mackenrode

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die folgende Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Im **Verzeichnis der Friedhofsgebühren** erhält der Punkt 4.0 folgende Fassung:

- |  |           |
|--|-----------|
| 4.0 Jährliche Unterhaltungsgebühr<br>(Rasenpflege, Wasser, Energie, ...) |           |
| Je Reihengrabstätte (bis 10. Lebensjahr)                                 | 10,00 EUR |
| Je Reihengrabstätte (ab 10. Lebensjahr)                                  | 10,00 EUR |
| Je Doppelgrabstätte  | 12,00 EUR |
| Je Urnenreihengrabstätte   | 10,00 EUR |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen/Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungssatzung)* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom *26. Juni 2012; Nr. 8/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *28. Juni 2012* diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

### **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen/Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen/Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der Ortslage Mackenrode sowie im Ortsteil Weidenbach innerhalb der geschlossenen Ortslage für Veranstaltungen, z. B. Bauernmarkt.

(2) Die Sondernutzung des Kleinfeld-Sportplatzes im Ortsteil Weidenbach sowie in Mackenrode die Nutzung des Sportplatzes Kleinfeld und Großfeld, die Parkflächen am Sportplatz, an der Gaststätte „Brandholz“ und in der Bäckmühle unterliegen auch den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Mackenrode.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 5 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße, des Gehweges bzw. des Platzes wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

#### **§ 6 Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

### **§ 7 Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Sicherheitsleistung**

(1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

### **§ 9 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG;
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße, Wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;

- c) entgegen § 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 6 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Gemeinde Mackenrode**

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### **I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen/Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungsgebührensatzung)* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### **II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom *26. Juni 2012; Nr. 9/2012* hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom *28. Juni 2012* diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen/Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Erhebung von Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Mackenrode werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung**

### **Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag                      p/M = pro Monat  
p/W = pro Woche                      p/J = pro Jahr  
p/qm = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
----------	---	--

#### **I. Veranstaltungen**

1.01	Ausstellungswagen	10,00 p/T
1.02	Verkaufsstände	20,00 p/T
1.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien	5,00 p/T
1.04	Ausstellungsstände und -gegenstände	10,00 p/T

▶▶▶ Lesen Sie hierzu auf der nächsten Seite weiter ▶▶▶

1.05	<b>Informationsstände</b> Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr erlassen werden.	
1.06	Nutzung Sportplatz Kleinfeld im Ortsteil Weidenbach	50,00 p/T
1.07	Nutzung Sportplatz Kleinfeld in Mackenrode	150,00 p/T
1.08	Nutzung Sportplatz Großfeld in Mackenrode	250,00 p/T

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2012; Nr. 10/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. Juni 2012 diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach vom 11. August 1997 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

4. Juli 2012

### I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26. Juni 2012; Nr. 11/2012 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28. Juni 2012 diese Satzung bestätigt.

Rosiak  
Bürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) i. V. m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Satzung:

#### § 1 Aufhebung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Mackenrode ohne OT Weidenbach vom 11. August 1997 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Mackenrode, 4. Juli 2012

Rosiak  
Bürgermeister

(Siegel)

**Verwaltungsgemeinschaft Uder**

28. Juni 2012

**I. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. April 2001 gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 18. Juni 2012; Nr. 2/2012 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

**III. Auslegungshinweis**

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **20. Juli** bis **6. August 2012** in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerei (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Heddergott  
Vors. der VG Uder

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr festgesetzt €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	38.700	70.300	1.063.000	1.031.400
die Ausgaben	105.100	136.700	1.063.000	1.031.400
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	52.200	21.400	62.100	92.900
die Ausgaben	87.100	56.300	62.100	92.900

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft Uder wird nicht geändert.

**§ 5**

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

**§ 6**

Es gilt der am 18. Juni 2012 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Uder, 28. Juni 2012

Heddergott  
Vors. der VG Uder

(Siegel)

## Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder

### I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeinde Uder entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für die Gemeinde gültigen Fundsachenordnung) verfügt.
10. Die Gemeinde Uder kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, mit Infektionskrankheiten und offenen Wunden.
12. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für das Schwimmbad sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten von pauschal 5,00 EUR ersetzt.

### II. Öffnungszeiten und Eintritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Öffnungszeiten täglich	von 13:00 bis 19:00 Uhr
Öffnungszeiten in den Sommerferien	von 11:00 bis 19:00 Uhr
Öffnungszeiten am Freitag und	von 13:00 bis 18:00 Uhr von 19:00 bis 22:00 Uhr

2. Der Eintritt in das Schwimmbad der Gemeinde Uder beträgt:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Besuch	1,50 €
Erwachsene je Besuch	2,50 €
Zehnerkarte Kinder	12,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	22,00 €
Familienkarte (2 Erw. und max. 3 Kinder bis 16 Jahre)	6,00 €
Jahreskarte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 €
Jahreskarte Erwachsene	37,00 €

3. Besucher ohne gültige Aufenthaltsberechtigung im Bad werden mit einer Geldbuße in Höhe von 50,00 € belegt.
4. Personen mit Ermäßigung (Behinderte unter Vorlage des Behindertenausweises) zahlen analog den für Kinder festgesetzten Preis.

### III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen zu einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.


### V. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für das öffentliche Schwimmbad der Gemeinde Uder tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Uder, 12. Juni 2012

Martin  
Bürgermeister

(Siegel)



**Impressum:**

**Höhberg Echo**  
**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Uder  
Siedlung 14, 37318 Uder  
Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -16  
Fax: 03 60 83/4 80 24  
E-Mail: redaktion@vg-uder.de  
Internet: www.vg-uder.de

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
In den Folgen 43, 98704 Langwiesien, Tel. 0 36 77/20 50-0, Fax 0 36 77/20 50-21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Vorsitzende der VG Uder

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich  
Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2750 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.